

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 21.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 09.07.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 13 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

"§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen oder in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Oranienburg (www.oranienburg.de). In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Oranienburg (www.oranienburg.de) öffentlich bekannt gemacht. Ist eine fristgerechte Bekanntmachung der Zeit, Ort und Tagesordnungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse auf der Internetseite der Stadt Oranienburg nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ durchgeführt werden.
- (4) Jedermann hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Oranienburg in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeitung „Oranienburger Generalanzeiger“. Neben dieser Bekanntmachung erfolgt die Information zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oranienburg (www.oranienburg.de).
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der

öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(7) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal:
Bekanntmachungskasten, Friedrichsthaler Chaussee 65
2. Ortsbeirat des Ortsteils Germendorf:
Bekanntmachungskasten Germendorfer Dorfstraße 61
3. Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz:
Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33
4. Ortsbeirat des Ortsteils Malz:
Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15
5. Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:
Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27
6. Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen:
Bekanntmachungskasten Schmachtenhagener Dorfstraße 33
Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8
Bekanntmachungskasten Wensickendorfer Chaussee 67
7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf:
Bekanntmachungskasten Bahnhofsvorplatz
8. Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf:
Bekanntmachungskasten Scharrenstraße 15 b

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem

Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 22.07.2025

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister